

Damit wird zunächst seine Beweisführung, daß der Anhang mit seinen neuen Verfälschungen 1076 im Auftrage des Papstes hergestellt sei, hinfällig, und auch wenn der Anhang erst nachträglich in Deutschland hinzugefügt wurde, besteht kein Grund mehr, um die Übertragung der Sammlung selbst durch die Legaten gerade in jenes Jahr zu setzen. Ja dies läßt sich unmittelbar widerlegen, denn die Legaten von 1076 waren ja deutsche Bischöfe, Altmann von Passau und Sigehard von Aquileja, und kamen keineswegs aus Rom, sondern hatten den päpstlichen Auftrag daheim erhalten. Also konnten sie nicht eine furiale Kanonessammlung nach Deutschland bringen, wie deren Überschrift doch besagt. Haller hat diese Schwierigkeit gesehen und will sie durch einfache Textänderung beseitigen. Von den Legaten (a legatis) sei die Sammlung nach Gallien gebracht (deportatae), so steht in den Handschriften, von denen nur eine das sinnlose a legatis bietet. Haller versteht a mit Fragezeichen, bemerkt zu e: „vielleicht ver-schrieben für et“, und erklärt dann kurzweg, daß der Papst „ihnen“ (den Legaten) das Rechtsbuch „übersandt“ habe.¹⁾ So geht es wahrlich nicht! Die Legaten von 1076 können nicht gemeint sein; manches spricht vielmehr, wie sich zeigen läßt, für diejenigen von 1077.

Wir besitzen also außer den widersprechenden und unzuverlässigen Berichten der Chronisten keine Unterlagen dafür, welche Argumente zu Tribur ins Feld geführt worden sind. Daß es dabei auch theoretische Diskussionen gegeben hat, ist wahrscheinlich, aber wieweit haben diese die Beschlüsse bestimmt? Dafür stehen uns keine Nachrichten, sondern nur unsere eigenen Erwägungen zur Verfügung, und dabei stoßen wir auf eine weitere grundlegende Meinungsdivergenz mit Haller. Dieser stellt an den Schluß seiner polemischen Ausführungen als wirkungsvollsten Punkt den Vorwurf, daß Braßmann und ich den großen Kampf der Geister und Gewissen in ein diplomatisches Ränke-spiel verwandelt hätten, weil die „Ideen, die das Zeitalter be-herrschten“, für uns Epigonen nicht vorhanden wären.²⁾ Als Ver-

verfälschende Zusammenziehung schwerlich gerade vom Verfasser jener Streitschrift herrührt.

¹⁾ Haller 280 und 282.

²⁾ Haller 285 und 277 Anm. 1